



Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Müncheberger Anzeiger

14. Jahrgang

23. November 2015

Nr. 07

Inhalt amtlicher Teil

1. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 08.10.2015	Seite 1
2. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Schlussfeststellung	Seite 2
3. Bekanntmachungsanordnung	Seite 2
4. Tagesordnung des Hauptausschusses der SVV Müncheberg vom 24.11.2015	Seite 3
5. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der SVV Müncheberg vom 25.11.2015	Seite 3
6. Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der SVV Müncheberg vom 26.11.2015	Seite 3
7. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der SVV Müncheberg vom 01.12.2015	Seite 4
8. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 03.12.2015	Seite 4
9. Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Müncheberg (Wochenmarktsatzung) vom 8. Oktober 2015	Seite 5
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Müncheberg (Marktgebührensatzung) vom 8. Oktober 2015	Seite 6

Inhalt nichtamtlicher Teil

1. Gemeinsame Presseinformation des Handwerkskammertages des Landes Brandenburg Handwerkskammern begrüßen Meistergründungsprämie	Seite 7
2. Interessenbekundungsverfahren - Stadt Müncheberg sucht Interessenten	Seite 8
3. Stadt Müncheberg verkauft oder vermietet ab 01.01.2016 Gebäude und Grundstück im Ortsteil Müncheberg	Seite 8
4. Stadt Müncheberg vermietet gegen Gebot...	Seite 9
5. Fundbüro	Seite 9
6. Fundtiere	Seite 9
7. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an	Seite 9
8. Landkreis Märkisch-Oderland informiert - Änderungen zum Melderecht	Seite 9
9. Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg 2015	Seite 10
10. Informationen zum Entsorgen von Grünabfällen	Seite 10
11. Termine für die Bürgerforen	Seite 10
12. Sitzungskalender	Seite 11

Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 08.10.2015

Beschluss-Nr.: 101-13-2015

Die SVV beschließt mit Wirkung zum 01.01.2016 die Umbenennung der öffentlichen Straße „Straße nach Schlagenthin“, welche im Straßenverzeichnis unter der Straßennummer 951, zwischen den Netzknoten 1732 (Gemarkungsgrenze) und Netzknoten 1752 (Ortsausgang), verzeichnet ist.

Die Verkehrsfläche zwischen den Netzknoten 1732 (Gemarkungsgrenze) und dem Netzknoten 1735 (Kreuzung B1) erhält den Straßennamen „Weg nach Schlagenthin“ mit der Straßennummer 951.

Die Verkehrsfläche zwischen dem Netzknoten 1735 (Kreuzung B1) und dem Netzknoten 1752 (Ortsausgang) erhält den Straßennamen „Zum Stadtweg“ mit der Straßennummer 952.

Beschluss-Nr.: 102-13-2015

In Auswertung der Fällung von Kopfweiden in der Gemarkung Müncheberg/Dahmsdorf beschließt die Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Müncheberg nachfolgende Herangehensweise im Umgang mit dem Baumbestand der Stadt Müncheberg:

1. Baumfällungen, die den Arten- und Naturschutz sowie den Tourismus betreffen, sind mit dem jeweiligen Ortsbeirat abzustimmen.
2. Bei Baumfällungen im Naturschutzpark „Märkische Schweiz“ und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen ist die Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung zwingend erforderlich.
3. Zum Erhalt von Bäumen, die den Charakter einer Landschaft nachhaltig prägen, ist die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden zu empfehlen.
4. Der Stadtverordnetenversammlung ist einmal im Jahr eine Aufstellung über gefällte und nachgepflanzte Bäume anhand des Baumkatasters der Stadt Müncheberg vorzulegen.
5. Die Stadt Müncheberg pflanzt in der Gemarkung Müncheberg / Dahmsdorf insgesamt 18 Kopfweiden fachgerecht nach und

geht eine Vereinbarung mit Baumpaten über die Pflege der Bäume ein.

Beschluss-Nr.: 103-13-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur Klärung der Angelegenheit die Aufnahme der Verbindung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg. Bisherige Bemühungen beim Straßenverkehrsamt des Landkreises MOL wurden mit dem Verweis auf die festgeschriebenen Regeln für Landes- und Bundesstraßen abgelehnt, obwohl es sich bei der Ernst-Thälmann-Straße um eine Stadtstraße handelt und eine bis zu ihrer Erneuerung 2013/2014 vorhandene Ampel mit dem Neubau entfernt wurde.

Beschluss-Nr.: 104-13-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2010 der Stadt Müncheberg.



Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 08.10.2015 Fortsetzung von Seite 1

Beschluss-Nr.: 105-13-2015

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt der Bürgermeisterin gemäß § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für den beschlossenen Jahresabschluss 2010 der Stadt Müncheberg.

Beschluss-Nr.: 106-13-2015

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt:

Die für die Region Strausberg-Petershagen/Eggersdorf-Märkische Schweiz-Müncheberg erstellte Strategie für die Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg mit den Themenschwerpunkten Gesundheit, Generationengerechtigkeit, Klima und Umwelt, Tourismus sowie den Schlüsselprojekten Kindernachorgeklinik Berlin-Brandenburg, Generationengerechte Aufwertung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz und Verbesserung der barrierefreien Nutzbarkeit des Bötzsees wird beschlossen.

Darüber hinaus wird die in Anhang 1 beigefügte Kooperationserklärung beschlossen.

Die Kooperationspartner benennen die Stadt Strausberg als LEAD-Partner. Die Stadt Strausberg soll auch die Funktion der „zwischen geschalteten Stelle“ für den EFRE übernehmen, die anhand von Projektauswahlkriterien die Projektauswahl für die EFRE-Projekte vornimmt.

Die Ziele der Strategie sollen mit der Umsetzung der im Anhang 2 aufgeführten Maßnahmen und Projekte in allen Gebietskörperschaften des Kooperationsverbundes erfolgen. Durch die enge Verknüpfung der Schlüsselprojekte mit den korrespondierenden Maßnahmen in den anderen Kommunen soll der Stadt-Umland-Verbund stabilisiert und in den Bereichen Gesundheit, Generationengerechtigkeit, Barrierefreiheit, Umwelt und Mobilität gemeinsame und nachhaltige Entwicklungen ermöglicht werden

Beschluss-Nr.: 107-13-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß zugehöriger Lageskizze die Errichtung eines Bestattungswaldes im Stadtforst der Stadt Müncheberg auf einem jeweiligen Teilstück der Flurstücke 163 und 164 der Flur 8, Gemarkung Müncheberg mit einer Gesamtgröße von 5,71 ha.

Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Antrag nach § 29 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12), zu stellen.

Beschluss-Nr.: 108-13-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 08.10.2015 die Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Müncheberg (Wochenmarktsatzung).

Beschluss-Nr.: 109-13-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 08.10.2015 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Müncheberg (Marktgebührensatzung).

Beschluss-Nr.: 110-13-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt den grundhaften Ausbau der Ortsverbindungsstraße OT Eggersdorf – OT Müncheberg auf der Grundlage der Entwurfsplanung von 08/2015 zwischen der Einmündung Müncheberger Straße in die Hauptstraße im OT Eggersdorf und der Einmündung Kommunikationsweg in die Karl-Marx-Straße im OT Müncheberg auf einer Länge von ca. 3.660 m und in einer Fahrbahnbreite von 6 m, zzgl. beidseitigem, jeweils 1 m breitem Bankett.

Beschluss-Nr.: 111-13-2015

1. Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt für den Bebauungsplan „Windpark Obersdorf-Trebnitz“ die Abwägung der Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr.: 112-13-2015

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt die Aufhebung der Beschlüsse 56-06-2009 vom 03.06.2009 und 65-08-2009 vom 09.09.2009 zur geplanten 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Müncheberg

Die **Beschlüsse Nr. 113-13-2015 bis einschl. 115-13-2015** wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betrafen jeweils eine Grundstücksangelegenheit.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 8. Oktober 2015 den geprüften Jahresabschluss 2010 beschlossen und in einem weiteren Beschluss der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 wird hiermit gemäß § 82(5) Brandenburgischer Kommunalverfassung öffentlich bekannt gegeben. Die Vorlage bei der Kommunalaufsicht ist erfolgt.

In den Jahresabschluss 2010 mit den Anlagen kann jeder während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Müncheberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 1 in Müncheberg, Einsicht nehmen.

Müncheberg, den 23. Oktober 2015

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Schweinezucht mit Bergeraum in Hermersdorf - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 57, 195, 196, 197 und 198 der Flur 1 in der Gemarkung Hermersdorf die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Amtlicher Teil

Tagesordnung des Hauptausschusses der SVV Müncheberg vom 24.11.2015

Die 13. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg findet

am 24.11.2015
um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstraße 1
statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.09.2015
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Beratung zum Energiekonzept der Stadt Müncheberg
- 05 Beratung zum Leitbildentwurf Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg
- 06 Beratung zur personellen Sicherstellung der Grünpflege
- 07 Beratung über die Informationsvorlage zum Winterdienst Geh- und Radweg ZALF - Bahnübergang
- 08 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2015 - öffentlicher Teil
- 09 Informationen der Bürgermeisterin

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.09.2015
- 02 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2015 - nichtöffentlicher Teil
- 03 Informationen der Bürgermeisterin

gez. Dr. U. Barkusky
Vorsitzende des HA

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der SVV Müncheberg vom 25.11.2015

Die 12. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg findet

am 25.11.2015
um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstraße 1
statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.09.2015
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Einwohnerfragestunde
- 05 Vorstellung zur Regenentwässerung im OT Eggersdorf
- 06 weitere Verfahrensweise zur Parkproblematik am Waldfriedhof
- 07 Errichtung einer Einfriedung des Grundstückes Marienfeld 3
- 08 Sitzungsvorlagen zur Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2015

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.09.2015
- 02 Sitzungsvorlagen zur Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2015

gez. Domke
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der SVV Müncheberg vom 26.11.2015

Die 12. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am 26.11.2015
um 18.30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstraße 1
statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 29.10.2015
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Vorbereitung der SVV am 03.09.2015 - öffentlicher Teil
- 05 Aktuelle Informationen des Ausschussvorsitzenden - öffentlicher Teil

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 29.10.2015
- 02 Vorbereitung der SVV am 03.12.2015 - nichtöffentlicher Teil
- 03 Aktuelle Informationen des Ausschussvorsitzenden - nichtöffentlicher Teil

gez. Jaitner
Ausschussvorsitzender



Amtlicher Teil

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der SVV Müncheberg vom 01.12.2015

Die 12. Sitzung des Ausschusses für Soziales Kultur und Jugend der Stadt Müncheberg findet

am 01.12.2015
um 18.00 Uhr
im Gemeindezentrum Obersdorf,
Bahnhofstraße 5
statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 06.10.2015
- 03 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Vorstellung Café Konsum
- 05 aktuelle Informationen zur KITA „Pustelblume“
- 06 Vorbereitung der SVV vom 03.12.2015

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Vorbereitung der SVV am 03.12.2015

gez. Hahnel
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 03.12.2015

Die 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg findet

am 03.12.2015
um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstraße 1
statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 00 Ehrung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit
- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 08.10.2015
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Beratung zum Leitbildentwurf Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg
- 08 Ordnungsbehördliche Verordnung -einschließlich Verwarnungs- und Bußgeldkatalog über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO) (Vorlage wurde mehrmals zurückgestellt)

- 09 Terminvorschlag zur Bürgermeisterwahl 2016

- 10 1. Änderungssatzung der Benutzungsbührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Müncheberg

- 11 Schließzeiten der Kindertagesstätten 2016

- 12 Straßenentwässerung im OT Eggersdorf

- 13 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes 05/10/93 „Wohnpark Gartenstadt“ für das Grundstück Eschenweg 1

- 14 Fristverlängerung für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 05/10/93 „Wohnpark Gartenstadt“

- 15 Beschluss zur Einleitung eines Einziehungsverfahrens für eine Straßenfläche in der Gemarkung Hermersdorf, Feststellung der Entbehrlichkeit und Verkauf der entwidmeten Flächen

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 08.10.2015
- 02 Feststellung der Entbehrlichkeit eines Grundstücks im Ortsteil Müncheberg
- 03 Feststellung der Entbehrlichkeit eines Grundstücks im Ortsteil Eggersdorf
- 04 Informationen der Bürgermeisterin

gez. Dr Wolf
Vors. der SVV



Amtlicher Teil

Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Müncheberg (Wochenmarktsatzung) vom 8. Oktober 2015

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Müncheberg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Markt dient der Versorgung der Bevölkerung mit Waren verschiedenster Art sowie der Traditionspflege.
- (3) Die Wochenmarktsatzung regelt das Verhältnis der Stadt Müncheberg zu den Markthändlerinnen und Markthändlern sowie den Marktbesuchern und dient der Marktordnung.

§ 2

Marktplatz und Wochenmarktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet Montag bis Samstag auf dem Müncheberger Marktplatz statt.
- (2) Für den Verkauf auf dem Wochenmarkt gelten folgende Marktzeiten:
1. Oktober bis 31. März von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
1. April bis 30. September von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Die Marktstände müssen durchgehend zu den Marktzeiten geöffnet sein.
- (3) Die Verabreichung von Speisen und Getränken zum Verzehr ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr möglich.
- (4) Die Stadt Müncheberg ist befugt, den Wochenmarkt zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie aus wichtigem Grund auszusetzen.
- (5) Ausnahmen vom § 2 Abs. 2 legt die Marktaufsicht fest.

§ 3

Verkaufsgegenstände auf den Märkten

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes von Montag bis Donnerstag und an Samstagen
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der jeweiligen Fassung (mit Ausnahme alkoholischer Getränke)

- (2) Gegenstände des Wochenmarktes/Gemischtwarenmarktes am Freitag
 - siehe Abs. 1
 - Waren des täglichen Bedarfs

§ 4

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Müncheberg.
- (2) Die Marktaufsicht setzt die Regelungen der Wochenmarktsatzung durch. Die Anweisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen

§ 5

Zuteilung eines Standplatzes

- (1) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt grundsätzlich tagesweise am jeweiligen Markttag durch die Marktaufsicht. Die Standplätze sind unverzüglich einzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht.
- (2) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Marktzeit von der Markthändlerin bzw. dem Markthändler nicht besetzt, kann der Platz einem anderen zugeteilt werden.
- (3) Die Standplätze können auch als Dauerplatz zugeteilt werden.
- (4) Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich. Sie ist nicht übertragbar.

§ 6

Widerruf einer Zuteilung

- (1) Die Zuteilung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - eine Markthändlerin oder ein Markthändler die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört,
 - eine Markthändlerin oder ein Markthändler beleidigende, ausländerfeindliche oder rechtsradikale Äußerungen gegenüber anderen Markthändlerinnen und Markthändlern oder Marktbesuchern macht,
 - der Standplatz auf dem Wochenmarktplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - die Markthändlerin oder der Markthändler gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen hat oder
 - die Markthändlerin oder der Markthändler die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt hat.
- (2) Wird die Zuteilung eines Standplatzes widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

Eine bereits entrichtete Gebühr nach der Marktgebührensatzung der Stadt Müncheberg wird nicht erstattet.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Verkaufsstände müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Bänken und Straßenlaternen befestigt werden.

§ 8

Nutzung und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen und muss eine Stunde nach Ende der Marktzeit geräumt sein. Die Rückgabe des Standplatzes hat in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erfolgen.
- (2) Das Belegen der Standplätze mit Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs und das Parken von Fahrzeugen während des Wochenmarktes ist auf dem Marktplatz nur mit Genehmigung der Marktaufsicht gestattet.
- (3) Die Verkaufsstände sind während der gesamten Marktzeit offen zu halten. Einzelnen Markthändlerinnen und Markthändlern kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die vorzeitige Beendigung ihrer Verkaufstätigkeit und die Beräumung der eingenommenen Stellflächen gestattet werden. Dadurch entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung bzw. Teilrückzahlung von gezahlten Gebühren.
- (4) Die Zufahrten und Zugänge zum Markt sind freizuhalten, Sitzgelegenheiten und Papierkörbe auf dem Marktplatz ebenso.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Markthändlerinnen und Markthändler haben die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen.
- (2) An den Verkaufseinrichtungen müssen Name, Vorname und Anschrift des Standinhabers und gegebenenfalls Firmennamen gut lesbar angebracht sein.
- (3) Jede Markthändlerin und jeder Markthändler hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.



Amtlicher Teil

Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Müncheberg (Wochenmarktsatzung) vom 8. Oktober 2015

§ 10 Sauberhalten des Marktes

- (1) Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet
- eigene Marktabfälle, Verpackungsmaterial, Stiegen und Kisten mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird
 - dafür zu sorgen, dass flüssige Abfälle nicht in der öffentlichen Kanalisation entsorgt werden (z.B. Abwaschwasser, ölhaltige Flüssigkeiten).

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist eigenverantwortlich abzusichern und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 11 Elektroanschlüsse/ Wasserversorgung

- (1) Die Stadt Müncheberg stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine erforderliche Strom- und Wasserversorgung auf dem Wochenmarkt Elektroenergie bzw. Wasser zur Verfügung.
- (2) Jeder Nutzer eines Anschlusses ist für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung von Kabeln und Schläuchen sowie die Betriebssicherheit seiner Versorgungsanlagen selbst verantwortlich. Der Nutzer hat auf Verlangen den Nachweis über die Betriebssicherheit der Anlagen vorzulegen.
Die Versorgungsanlagen müssen vorchriftsmäßig erstellt sein. Sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt Müncheberg haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Wochenmarktes, Ausfall von einzelnen Wochenmarkttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen und Ähnlichen entstehen.
- (2) Mit der Standplatzzuteilung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Markthändlerinnen und Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände übernommen.
Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern. Für die Strom- und Wasserzufuhr von den gemäß § 11 zur Verfügung gestellten Versorgungseinrichtungen bis zum Standplatz ist der jeweilige Nutzer verantwortlich die gesetzlichen Regelungen einzuhalten und übernimmt die Haftung.
- (3) Die Markthändlerinnen und Markthändler haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen. Sie stellen die Stadt Müncheberg von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen.
Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Risiken der Marktteilnahme abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Gebührenpflicht

Das Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt der Stadt Müncheberg ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Müncheberg (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Müncheberg vom 04.09.2002 außer Kraft.

Müncheberg, den 22. Oktober 2015

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Müncheberg (Wochenmarktsatzung) vom 8. Oktober 2015 bekannt.

Müncheberg, den 22. Oktober 2015

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Müncheberg (Marktgebührensatzung) vom 8. Oktober 2015

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 13 der Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Müncheberg vom 8. Oktober 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Müncheberg erhebt Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Müncheberg.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer den Wochenmarkt als Markthändlerin oder Markthändler benutzt oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Größe des zur Verfügung ge-

stellten Standplatzes.

Diese beträgt je Markttag:

1. für einen Standplatz je angefangenen laufenden Meter Verkaufsfläche (bei einer Tiefe bis höchstens 4 m) 2,50 Euro
2. Verkaufswagen/Verkaufshänger 8,00 Euro
3. Duldung eines nicht direkt zum Verkauf genutzten Fahrzeuges 4,00 Euro
4. Energiekostenpauschale ohne Verbrauchsmesseinrichtungen 4.1 für Kleinverbraucher (Beleuchtung, Kassen, Waagen, Kühlschränke) 2,00 Euro



Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Müncheberg (Marktgebührensatzung) vom 8. Oktober 2015

- 4.2 für Kleinverbraucher zzgl. Kühltheken, kleinem Imbissangebot 3,00 Euro
- 4.3 Energiekostenpauschale für Verkaufs-/Imbissstand mit energieintensiven Geräten wie Back-, Grill- oder Mikrowellengeräte 4,00 Euro
5. Nutzung des gesamten Marktplatzes für Sondermärkte 100,00 Euro zzgl. Energiekostenpauschale 25,00 Euro
- 5.1 Nutzung des hälftigen Marktplatzes für Sondermärkte 50,00 Euro zzgl. Energiekostenpauschale 12,50 Euro
- (2) Für nicht gewerbliche Händler, die Waren ausschließlich aus eigener Produktion anbieten, ist ein Stand bis zu 1 m gebührenfrei.
- (3) Die Stadt Müncheberg behält sich in Ausnahmefällen vor, den Gebührenschuldern aufzuerlegen, einen Energie-

verbrauchszähler auf eigene Kosten zu installieren bzw. vorzuhalten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld/ Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Zuteilung des Standplatzes. Sie ist sofort fällig und an die Marktaufsicht zu entrichten. In Absprache kann die Gebührenerhebung monatlich per Gebührenbescheid erfolgen.
- (2) Wird der zugeteilte Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 5

Gebührenminderung bzw. -erlass

Die Marktaufsicht kann auf Antrag zur Förderung bestimmter Branchen, ehrenamtlichen Engagements oder gemeinnützigen Vereinen Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 6

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Müncheberg vom 04.09.2002 außer Kraft.

Müncheberg, den 22. Oktober 2015
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Müncheberg (Marktgebührensatzung) vom 8. Oktober 2015 bekannt.

Müncheberg, den 22. Oktober 2015
gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Ende amtliche Bekanntmachung

Nichtamtlicher Teil

Gemeinsame Presseinformation des Handwerkskammertages des Landes Brandenburg Handwerkskammern begrüßen Meistergründungsprämie

Der Handwerkskammertag des Landes Brandenburg begrüßt die Meistergründungsprämie, die das Land Brandenburg ab sofort vergibt. Die Prämie richtet sich an Handwerksmeister, die erstmalig ein eigenes Unternehmen gründen oder aber einen Betrieb übernehmen. Allein in Brandenburg stehen mittelfristig rund 1.000 Handwerksunternehmen pro Jahr zur Übergabe an. Die Handwerksmeister erhalten bis zu 8.700 Euro für nachgewiesene Ausgaben. Wird ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen, kommen noch einmal bis zu 3.300 Euro hinzu. Die Prämie wird komplett als Zuschuss vergeben. Handwerksmeister können die Mittel beantragen, wenn die Unternehmensgründung oder -übernahme spätestens drei Jahre nach Abschluss der Meisterqualifikation erfolgt. Um den Zuschuss zu erhalten, ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Handwerkskammern des Landes Voraussetzung. Dazu bieten die Betriebsberater ausführliche Beratungen und Unterstützung bei der Antragstellung an.

„Die Meistergründungsprämie ist ein wichtiges, längst überfälliges Signal, um die Zukunft der Betriebe und deren Mitarbeiter zu sichern. Viele potenzielle Unternehmensgründer hal-

ten sich derzeit zurück, weil sie auf die Prämie gewartet haben. Nun können sie endlich durchstarten. Die Anträge müssen möglichst unbürokratisch bearbeitet werden“, sagt Jürgen Rose, Präsident des Handwerkskammertages des Landes Brandenburg und Präsident der Handwerkskammer Potsdam.

„Es ist wichtig, dass Handwerksmeister gefördert werden“, sagt Peter Dreißig, Präsident der Handwerkskammer Cottbus. „Sie sind es, die Unternehmen gründen, einen Betrieb übernehmen und junge Menschen ausbilden. Wer einen Antrag stellt, sollte unbedingt die Berater der Handwerkskammern in Anspruch nehmen, um Fehler zu vermeiden.“

„Es ist geschafft! Die Richtlinie zur Meistergründungsprämie ist veröffentlicht. Nun gilt es, das Antragsverfahren zu aktivieren und in beide Richtungen mit jungen Meistern zu arbeiten - sowohl bei Neugründung als auch bei Übernahme“, sagt Wolf-Harald Krüger, Präsident der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg. „Handwerk wird gebraucht, Handwerk ist nachgefragt. Wir haben nun einen Baustein, mit dem wir auch den Gründungswillen ankurbeln. Kleine Schwächen im Programm werden wir Kam-

mern gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie und der Investitions- und Landesbank kurzfristig ändern.“

Die Formulare zum Beantragen der Prämie können unter www.ilb.de heruntergeladen werden.

Die Ansprechpartner in den Kammern:

Handwerkskammer Potsdam:
Michael Burg, Telefon: 0331 3703-170,
E-Mail: michael.burg@hwkpotsdam.de

Handwerkskammer Cottbus:
Axel Bernhardt, Telefon: 0355 7835-157,
E-Mail: bernhardt@hwk-cottbus.de

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) -
Region Ostbrandenburg:
Astrid Köbsch, Telefon: 0335/5619-125,
E-Mail: astrid.koebesch@hwk-ff.de

Michael Thieme
Pressesprecher
Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Nichtamtlicher Teil

Interessenbekundungsverfahren - Stadt Müncheberg sucht Interessenten

Das Grundstück Münchehofer Weg 82 in Müncheberg (zweigeschossiges, massives Verwaltungsgebäude und Werkstatthalle des ehemaligen Autohauses) soll der Verwertung durch Vermietung oder Verkauf zugeführt werden. Das Grundstück befindet sich in exponierter Lage am Kreisverkehr Berlin/Eberswalde.

Die Grundstücksfläche beträgt 2709 m². Das Hauptgebäude hat eine Grundfläche von ca. 275 m², die Werkstatthalle vom ca. 330 m².

Um die Baulichkeiten nutzen zu können, ist es notwendig, eine komplette Medientrennung zum Gebäudekomplex Eberswalder Straße 2 durchzuführen.

Teile der Baulichkeiten sind sanierungsbedürftig. Mit der Medientrennung wäre eine sofortige Nutzung möglich.

Die Besichtigung des Objektes ist nach Terminabsprache jederzeit möglich.

Interessenten melden sich bitte bei Frau Rosendahl Tel: 033432/81123, britta-rosendahl@stadt-muencheberg.de, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg.

Die schriftliche Interessensbekundung soll bis zum 15.01.2015 unter oben genannter Adresse eingereicht werden. Für die Stadt wäre es wünschenswert, wenn der Interessent eine Beschreibung der künftigen Nutzung beilegt.

Makrolage:

Das Grundstück befindet sich im Ortsteil Müncheberg der Stadt Müncheberg, im Landkreis Märkisch-Oderland und damit im Land Brandenburg. Die Stadt Müncheberg bezeichnet sich als das Tor zur Märkischen Schweiz und besteht seit dem Gebietsänderungsvertrag vom 31.03.2002 aus den Ortsteilen Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz mit einer Gesamtfläche von ca. 150 km².

In der Stadt Müncheberg befindet sich das Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e.V. Seit 2004 darf sich die Stadt Müncheberg Forschungsstadt nennen.

Infrastrukturell ist Müncheberg durch die B1/5 und die NEB-Ostbahn, welche Berlin mit Küstrin in Polen verbindet, gut angeschlossen. Im

Ortsteil Eggersdorf befindet sich ein Verkehrslandeplatz für Flugzeuge mit einer Gesamtmasse bis 5,7 t. Zudem gibt es zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten für Waren des täglichen Gebrauchs. Ein Gewerbegebiet befindet sich in Ortsrandlage und ist zu 40 % ausgelastet.

Der Maxsee und weitere Seen im großen Stadtgebiet laden zum Baden, Tauchen und Angeln ein. Die Wald- und Seenlandschaft im Umland bietet zahlreiche Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung. Die Stadt selbst zeichnet sich durch ein attraktives und vielseitiges Angebot an Kultur, Sport und Veranstaltungen aus. Ein kulturelles Zentrum bildet dabei die St. Marienkirche in Zentrum der Stadt.

Ein Alten- und Pflegeheim, sowie betreuter Wohnraum, sind im Zentrum der Stadt vorhanden, so dass auch für ältere Menschen gesorgt werden kann. Müncheberg besitzt eine Ober- und eine Grundschule, sowie mehrere Kita's.

Eichler
Fachbereichsleiter

Stadt Müncheberg verkauft oder vermietet ab 01.01.2016 Gebäude und Grundstück im Ortsteil Müncheberg



Adresse: Promenade 7
(Anglerheim an der Promenade)

Flur 6, Flurstücke 118, 119, 120,

Grundstücksgröße

Teilfläche ca. 850 m², 490 m², 148 m²,
bebaut ungebaut ungebaut

Bebauung

Auf dem Flurstück 118 befindet sich das ehemalige Vereinsgebäude der Angler mit einem Vereinsraum, einer Abstellhalle und einem Anbau mit den sanitären Anlagen.

(Vereinsraum ca. 67 m², Halle ca. 125 m², Anbau ca. 26 m²)

Die Baulichkeit ist sanierungsbedürftig. Die öffentlichen Medien liegen an (ohne zentralen Abwasseranschluss).

Die Heizung des Gebäudes erfolgt über Gas.

Nutzung

Über die Flurstücke verläuft der Fußweg zur Waschbank, welcher erhalten bleiben muss. Daher sind die Flurstücke 119 und 120 unverkäuflich und können bei einem Verkauf oder der Verpachtung des Flurstücks 118 dazu gepachtet werden.

Die Grundstücke sind im FNP als Grünflächen ausgewiesen. Die bestehende Bebauung sollte nach Möglichkeit im Bestand erhalten werden. Das Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz.

Belastungen

Das Grundstück ist frei von finanziellen grundbuchlichen Lasten, vermögensrechtliche Ansprüche bestehen nicht.

Bedingungen

Das Grundstück wird provisionsfrei veräußert. Die Kosten des notwendigen Gutachtens und der Vermessung sind vom Erwerber zu tragen.

Preis

Der Verkehrswert wird durch ein Gutachten ermittelt.

Kontakt zum Verkauf:

Frau Rosendahl, 033432/81123,
britta-rosendahl@stadt-muencheberg.de

zum Baurecht:

Frau Werkmeister, 033432/81111
gabriele-werkmeister@stadt-muencheberg.de
15374 Müncheberg, Rathausstraße 1



Nichtamtlicher Teil

Stadt Müncheberg vermietet gegen Gebot...

... eine LKW – Doppelgarage im Garagenkomplex an der Rudolf-Breitscheid-Straße. Die Garage hat eine Grundfläche von ca. 110 m². Der Zugang erfolgt über ein Garagentor mit einer Höhe von ca. 3,00 m und einer Breite von ca. 3,50 m.

Die Garage verfügt über keinen Strom- oder Wasseranschluss, befindet sich aber auf einem abgeschlossenen Gelände. Der Mieter übernimmt kleinere Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten am Gebäude. Die Baulichkeit ist ausschließlich als Garage zu nutzen, gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet. Im Gebot sollte eine Aussage darüber getroffen werden, was für Fahrzeuge abgestellt werden sollen.

Die Vermietung erfolgt gegen Gebot, das Mindestgebot beträgt:

700,00 EURO/Jahr.

Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

**„Mietangebot Garage Nr. 20
- nicht öffnen -“**

bis zum 05.01.2016 um 12:00 Uhr bei der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit des Posteingangs ist der Bieter selbst verantwortlich.
Informationen unter der Tel : 033432 / 81123 bei Frau Rosendahl

Fundtiere

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren, wird entsprechend Teil III Nr. 14.2 bekannt gegeben, dass folgende Fundtiere aufgefunden und im Tierheim Wesendahl untergebracht wurden:

- 1 Katze - aufgefunden am 15.10.2015
OT Hermersdorf
- 1 Katze - aufgefunden am 22.10.2015
OT Müncheberg
- 1 Kater - aufgefunden am 12.11.2015
OT Müncheberg

Die Stadt Müncheberg bittet den Eigentümer sich zu melden und seine Ansprüche glaubhaft geltend zu machen.

Nähere Einzelheiten können im Tierheim Wesendahl 03341 / 25147 oder in der Stadtverwaltung Müncheberg, unter der Telefonnummer 033432 / 81107, Frau Schlingelhof, erfragt werden.

Eichler
Fachbereichsleiter

Fundbüro

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren, wird entsprechend Teil II Nr. 7.4 bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

2 Schlüsselbunde

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler
Fachbereichsleiter

Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnung zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an:

OT Müncheberg:

Ernst-Thälmann-Str. 47 a, 35,24 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 1. OG mitte; Warmmiete ca. 295,00 €, Kautions 480,00 €, Einzug ab Dezember 2015 möglich

Hinterstr. 36, 76,72 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2.OG rechts Warmmiete ca. 550,00 €, Kautions 1.050,00 €, Einzug ab sofort möglich

Hinterstr. 64, 70,10 m², 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3.OG rechts Warmmiete ca. 504,00 €, Kautions 948,00 €, Einzug ab sofort möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich. Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt. Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten. Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Fr. Schlingelhof, unter der Telefonnummer 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler
Fachbereichsleiter

Landkreis Märkisch-Oderland informiert Änderungen zum Melderecht

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das am 1. November 2015 in Kraft treten wird, wird erstmals das Melderecht in Deutschland einheitlich und unter anderem das Ziel verfolgt, die Daten der Bürgerinnen und Bürger noch besser zu schützen, die Bürokratiekosten zu senken und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Künftig können Um- oder Neuanmeldungen nur noch mit der Vorlage einer Wohnungsgeberbescheinigung vorgenommen werden. Das heißt, dass bei der Anmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden muss, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird.

Das soll Scheinanmeldungen und damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer begegnen.

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk erhalten nur noch Auskünfte über Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag und jeden weiteren fünften Geburtstag, ab dem 100. Geburtstag auch über jeden folgenden Geburtstag sowie über 50-jährige Ehejubiläen und folgenden Ehejubiläen.

Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.

Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.

Sicherheitsbehörden und weitere, durch Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten.

Die Hotelmeldepflicht sowie das Verfahren bei Aufenthalt in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen werden vereinfacht.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland sowie in Ihren örtlichen Meldebehörden.

Vordrucke für die Wohnungsgeberbescheinigung finden Sie auf www.stadt-muencheberg.de



Nichtamtlicher Teil

Informationen zum Entsorgen von Grünabfällen / Abfallsackverkauf

Entsorgung von Grünabfällen

Wie und Wo kann ich meine überschüssigen Grünabfälle, Strauchwerk, Astschnitte und Laub entsorgen?

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, eines sollte uns allen klar sein, überschüssige Grünabfälle, Strauchwerk, Astabschnitte und Laub sind nicht illegal in der Landschaft und dazu noch auf fremden Grundstücken zu entsorgen! Sollte dennoch eine illegale Entsorgung erfolgen, stellt das eine Ordnungswidrigkeit nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Entsorgungsmöglichkeiten:

Laub und größeres Geäst, überschüssige Grünabfälle, welche Sie nicht selbst kompostieren können oder wollen, werden im Rahmen der kostenpflichtigen Grünabfallsammlung von einer Firma im Auftrag des Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), einem Eigenbetrieb des Landkreises, eingesammelt und fachgerecht auf einer Kompostanlage verwertet.

Die Grünabfälle werden nach einem Tourenplan (Abfallkalender 2015 und 2016) eingesammelt. Entsorgt werden die Grünabfälle in Säcken, welche Sie gegen Entrichtung einer Gebühr in unten genannter Verkaufsstelle in Müncheberg erhalten.

Zusätzlich zur Grünabfallsammlung wird eine Bündelsammlung von Ast- und Strauchwerk angeboten. Das entsprechende Material kann gebündelt mit einer Banderole zu den jeweiligen Terminen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Das Bündel darf nicht schwerer als 20 kg sein und die max. Kantlänge darf 1,40 m nicht überschreiten. Es sind nur dafür vorgesehene und zugelassene Grünabfallsäcke am Entsorgungstag (Tourenplan Abfallkalender 2015 und 2016) bis 06.00 Uhr morgens zugebunden und unfallsicher am Fahrbahnrand abzustellen.

NEU: Verkaufsstelle für Abfallsäcke, Laubsäcke und Banderolen in Müncheberg
REGIS – Holzhandel, Münchehofer Weg 58, 15374 Müncheberg, Tel. 033432/73195,
Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr, Freitag 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außer letzter Samstag im Monat)

Wenn Sie sich aus dem Stadtbereich Müncheberg für den Verkauf von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen interessieren, dann bewerben Sie sich bitte bei der REMONDIS Brandenburg GmbH, NL Werneuchen, zu erreichen unter der Telefonnummer 033398/84912.

Der Abfallkalender für 2015 liegt weiterhin im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg aus, der Abfallkalender für 2016 wird voraussichtlich ab Anfang 2016 vorrätig sein.

Weitere detaillierte Informationen zur Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland finden Sie im Internet unter www.maerisch-oderland.de/abfallentsorgung.

Wenn Sie Grünverschnitt (Geäst, Sträucher, Astwerk, Laub, unbehandeltes Holz u.ä.) darüber hinaus selbst anliefern wollen, stehen Ihnen zusätzlich in der Stadt Müncheberg unter anderem folgende Firmen, die eine Kompostieranlage betreiben, zur Entsorgung zur Verfügung:

Jürgen Herbst Garten-, Landschafts- und Zaunbau, Am Bruch 30, 15374 Müncheberg, Tel. 033432/507, Anlieferung: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung;

Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH, Eberswalder Str. 177, 15374 Müncheberg, Tel. 033432/889-0, Anlieferung: Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung. Die TSU GmbH bietet zusätzlich eine Containeraufstellung an.

Eichler
Fachbereichsleiter

Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg - 2015

Durch den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg wird, wie in den vergangenen Jahren, das Laub von Straßenbäumen innerhalb der Ortsteile abgefahren. Dazu ist das Laub von den Anliegern auf Haufen bzw. Mieten zu harken. In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, das die Laubhaufen frei von Fremdkörpern wie Steine, Flaschen, Metallteile usw. sein müssen, da diese zu Schäden an der Verladetechnik des Wirtschaftshofes führen. Entsprechend verunreinigte Laubhaufen werden nicht entsorgt. Weiterhin ist die Verbringung von Laubabfall und Grasschnitt von Grundstücken unzulässig, da diese nicht bestandteil der gültigen Straßenreinigungssatzung sind. Diese kompostierbaren Abfälle werden durch den Wirtschaftshof ebenfalls nicht entsorgt.

Diese Entsorgungstermine finden Sie als Aushang in den Schaukästen der Ortsteile oder auf www.stadt-muencheberg.de

Sollten Sie Fragen zur Laubentsorgung haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg, Herrn Neumann, Tel.: 033432/ 70 311 oder 0171 - 45 77 165

Termine für die Bürgerforen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, im November 2015 werden wir Bürgerforen in den Ortsteilen durchführen. Ich lade Sie im Namen der Ortsbeiräte und Stadtverordneten recht herzlich ein. Die Termine entnehmen Sie bitte aus der Tabelle.

Sie haben die Möglichkeit auf diesen Foren mit den gewählten Vertretern Ihrer Ortsteile, der Stadtverordnetenversammlung und mir ins Gespräch zu kommen und über Sie interessierende Themen unserer Stadt und ihres Ortsteiles zu diskutieren. Ich freue mich über Ihr Kommen.

Beginn der Bürgerforen in allen Ortsteilen 19.00 Uhr

Datum	Wochentag	Ortsteil	Ort
23.11.2015	Montag	Jahnsfelde	Alte Schule
26.11.2015	Donnerstag	Eggersdorf	Dorfgemeinschaftshaus

Uta Barkusky / Bürgermeisterin Stadt Müncheberg



Nichtamtlicher Teil

Sitzungskalender

SVV	03.12.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Hauptausschuss	24.11.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Soziales, Kultur und Jugend	01.12.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	25.11.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	26.11.2015	18.30 Uhr	Rathaussaal Müncheberg

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr von 09.00 - 12.00 Uhr
Di von 13.00 - 18.00 Uhr
Do von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

Eggersdorf

Herr Hans Domke
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf

Herr Jürgen Langer
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten

Frau Ilse Kohn
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg

Herr Dr. Reinhold Roth
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe

Herr Peer Gesper
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09
gessi22@t-online.de

Obersdorf

Herr Dieter Behrendt
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebritz

Herr Thomas Berendt
nach tel. Vereinbarung:
0162/ 76 17 415
thomasberendt@web.de

Schiedsstelle

**Termine nach telefonischer
Vereinbarung über Herrn Rozok
unter: 033432/ 8 11 33**

